

VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.01.2026

2. Verordnung: Übertragungsverordnung des Stadtrates

Verordnung des Stadtrates der Stadt Hohenems über die Übertragung von Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung des Stadtrates)

Der Stadtrat der Stadt Hohenems verordnet mit Beschluss vom 20.01.2026 gem §§ 60 Abs 2 iVm 54 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idGF:

§ 1

Übertragung der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit überträgt der Stadtrat dem Bürgermeister die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Wohnungen (integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen, betreutes Wohnen, Not- und Startwohnungen und Wohnheime);
- b) Angelegenheiten des Straßenverkehrs iSd § 94d StVO idF der 35. StVO-Novelle (BGBl 122/2024) mit Ausnahme der Z 1 (Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs 2a StVO);
- c) Bewilligung der Unterschreitung von Bauabständen betreffend Gemeindestraßen gem §§ 7 Abs 2 BauG iVm 43 Abs 3 Straßengesetz;
- d) Bewilligung und Widerruf von Aufsperrstunden und Sperrstunden (§ 113 GewO);
- e) Anstrengung und Abstehen von Rechtsstreiten sowie Bestellung von Rechtsvertretern, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von EUR 15.000,00 (Euro fünfzehntausend; bezirksgerichtliche Wertgrenze gem § 49 Abs 1 JN) nicht übersteigt, und für Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, die gem § 49 Abs 2 Z 3 - 6 JN vor die Bezirksgerichte gehören;
- f) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt Hohenems in behördlichen Verfahren zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses und in Begutachtungsverfahren von Gesetzesentwürfen;
- g) Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sowie von Grundstücken im Eigentum der Stadt Hohenems für die Einrichtung von Baustellen und/oder für die temporäre Einbringung von Erdankern (auch in Gemeindestraßen) zur Herstellung von Baugrubensicherungen;
- h) Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sowie von Grundstücken im Eigentum der Stadt Hohenems für Veranstaltungs- und/oder Werbezwecke sowie für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen auf die Dauer von längstens einem Jahr;
- i) Gewährung von Förderungen an Ortsvereine zur Unterstützung kultureller oder karitativer Tätigkeiten, insoweit diese Ausgabe je Verein und Jahr den Betrag von EUR 1.000,00 (Euro eintausend) nicht übersteigt;
- j) im Rahmen der laufenden Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten sowie der davon unabhängigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben im Einzelfall 0,25 vH der Finanzkraft nicht übersteigen (§ 66 Abs 1 lit e Z 2 GG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Stadtrates der Stadt Hohenems über die Übertragung von Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten, ausgegeben am 23.11.2022, Zl h020.16-2/2022-1-2, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D i e t e r E g g e r